



Öffentliche Bekanntmachung
vom 6.3.2024
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.26 - 3279/ B 07.14-Ä2

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – untere Flurneuordnungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch die einfache Änderung Nr. 2 des Plans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)** für zulässig erklärt.

Die Änderung Nr. 2 betrifft

- die Grünwege Nr. 304/1, 304/3, 304/4 und 306/2
- die Herstellung von Rohrdurchlässen/ Rohrleitungen (Nr. 306/6, 306/8, 308/6, 312/2, 313/3)
- die geringfügige Lageänderung von Weg Nr. 312/0
- die Rekultivierungen Nr. 440/0 und 445/0
- die Wegseitengräben Nr. 502/0, 503/0, 505/0, 507/0, 508/1, 515/0 und Geländemodellierungen Nr. 508/0 und 510/0
- die landschaftspflegerischen Maßnahmen Nr. 602/0, 606/0, 610/0, 611/0, 618/0, 620/0 und 641/0
- und die Anlage von Grünland Maßnahme Nr. 700/0

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Maßnahmen der Änderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG führen zu keinen erheblichen Veränderungen für Natur- und Landschaft. Es sind damit zwar Eingriffe in die Schutzgüter Boden bzw. Pflanzen verbunden, diese sind jedoch überwiegend temporär und eine Regeneration ist gegeben. Lediglich der geplante Wege-neubau (Nr. 312/0) führt zu einer Neuversiegelung. Obgleich Gräben verändert und neu angelegt werden, ist die Erheblichkeit auch in Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ nur

gering. Die Gräben werden so gestaltet, dass eine verlangsamte Ableitung gewährleistet und eine Tiefenerosion verhindert wird. Sofern möglich, wird der Niederschlag direkt in benachbarten Wiesen zur flächenhaften Versickerung gebracht. Insgesamt betrachtet kann ausgeschlossen werden, dass die Änderung Nr. 2 zu erhebliche Veränderungen der Grundwasser- und Oberflächen-Wasserverhältnisse führt.

Auch in Hinblick auf das Schutzgut Tiere finden keine erheblichen Eingriffe statt. Es werden weder seltene oder gefährdete Arten beeinträchtigt, noch entstehen Konflikte mit den sogenannten „Anhang IV“ Arten.

Weitere Schutzgüter sind von den Eingriffen der Änderung Nr. 2 nicht betroffen, so dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3279) eingesehen werden.

gez. Müller, OVR'in

DS